



**Schutzkonzept**  
zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen  
in Einrichtungen in der Rechtskreise SGB IX und SGB XII

für die  
Evangelische Stiftung Michaelshof  
Geschäftsbereich Arbeit

02.11.2020

## Inhalt

Grundlagen .....	3
1. Betretungsverbot – Öffnung der Werkstätten .....	3
2. Pandemiebeauftragter .....	3
3. Pandemieteam .....	3
4. Überwachung des Gesundheitszustandes .....	3
5. Kontaktminimierung.....	4
<b>6. Regelungen bei Überschreitung bestimmter Inzidenzwerte .....</b>	<b>4</b>
7. Hygienevorkehrungen.....	4
8. Mund-Nase-Schutz (MNS) .....	5
9. Maßnahmen bei Infektionsverdacht .....	5
10. Maßnahmen im Infektionsfall .....	5
11. Persönliche Schutzausrüstung .....	5
12. Unterweisungsnachweis .....	5
13. Sanktionen .....	6

## Grundlagen

Um mögliche Infektionsketten „Covid-19“ nicht entstehen zu lassen bzw. zu unterbrechen und die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, werden nachfolgende Festlegungen für das Michaelwerk der Evangelischen Stiftung Michaelshof getroffen. Grundlage des Schutzkonzeptes ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII, die Empfehlungen für die Öffnung von Pflegeeinrichtungen und Betreuungsangebote in der Eingliederungshilfe des Sozialministeriums vom 8. Juli 2020 und die jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

### 1. Betretungsverbot – Öffnung der Werkstätten

Ein generelles Betretungsverbot für Werkstätten und Fördergruppen bestehen nicht. Je nach Lage kann es zu partiellen Schließungen einzelner Standorte oder Hygienegemeinschaften kommen. Die Schließung erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt.

### 2. Pandemiebeauftragter

Die Pandemiebeauftragte koordiniert bei einem Infektionsgeschehen alle Maßnahmen und ist Ansprechpartner für die Behörden.

Pandemiebeauftragte des Michaelwerks ist die Geschäftsbereichsleiterin Pflege, Frau Katharina Krüger.

### 3. Pandemieteam

Der Pandemiebeauftragten ist das Pandemieteam zugeordnet. Um die aktuelle Situation beherrschbar zu gestalten und eine Koordination der Maßnahmen vorzunehmen, wird ein Pandemieteam zusammengestellt. Dieses ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Das Pandemieteam im Michaelwerk besteht aus den Mitgliedern des Leitungsteams der Werkstätten, dem MAV-Vorsitzenden sowie dem Vorsitzenden des Gesamtwerkstatrates **und der Betriebsärztin:**

- + Katja Frahm – Leiterin Sozialer Dienst Kröpelin
- + Marina Strogies – Arbeitsbereichsleiterin Kröpelin
- + Jan Klien – Leiter Sozialer Dienst Rostock
- + Eckhard Lorenz – Arbeitsbereichsleiter Rostock
- + Pauline Nickel – Arbeitsbereichsleiterin Versorgung/Verwaltungskordinatorin Michaelwerk
- + Christoph Bohmann – Geschäftsbereichsleiter Arbeit
- + Michael Hollmann - Mitarbeitervertretung
- + Tim Schwark – Vorsitzender Gesamtwerkstattrat
- + **Dr. Elvira Phillips – Betriebsärztin.**

### 4. Überwachung des Gesundheitszustandes

Eine tägliche Überwachung des Gesundheitszustandes der Beschäftigten der Werkstätten und Besucher der Tagesgruppen ist notwendig.

- Vor Beginn der Arbeitsaufnahme wird zentral abgefragt, ob positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Bei positivem Test besteht solange Beschäftigungsverbot bis die Heilung bestätigt wurde.
- Bei starkem Husten und Schnupfen besteht Betretungsverbot. Ein Arztbesuch ist anzuraten.
- Bei Fieberverdacht ist eine Fiebmessung vorzunehmen. Ein Infrarot- Fiebertermometer zum kontaktlosen Messen steht an allen Standorten zur Verfügung. Bei Fieber (ab 38° C) besteht Betretungsverbot der Einrichtungen.
- Die Symptomfreiheit wird täglich geprüft und dokumentiert. Bei Arbeitsbeginn nach dem Wochenende oder längerer Arbeitsunterbrechung wird der Symptomstatus der arbeitsfreien Tage erfragt und bei Auffälligkeit dokumentiert.

- Personen die bei einer Infektion in der Hygienegemeinschaft als direkte Kontaktperson der Kategorie 1 zählen (Person mit mehr als 15 Minuten face-to-face Kontakt ohne Mindestabstand und Maske), sollen ein Symptomprotokoll führen. (Anlage 2)

## 5. Kontaktminimierung

Ein wirksames Mittel zur Unterbrechung von Infektionsketten ist die Kontaktminimierung. Diese wird wie folgt umgesetzt:

- + Alle Mitarbeiter und Beschäftigte der einzelnen Arbeitsbereiche gelten als Hygienegemeinschaft. Ein Mund-Nase-Schutz muss innerhalb der Hygienegemeinschaft nicht getragen werden. Da wo es nicht möglich ist einen Abstand von 1,50 m einzuhalten, kann dieser auch unterschritten werden. Eine Hygienegemeinschaft kann auch aus mehreren Gruppen bestehen.
- + Außerhalb der Hygienegemeinschaft/Arbeitsbereiche ist ein Mindestabstand von 1,50 m nicht umsetzbar. Deshalb ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutz nötig.
- + In den Häusern, außerhalb der Arbeitsbereiche, besteht für alle, auch auswärtige Besucher die Pflicht einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Dieses wird an den Eingängen der Gebäude kenntlich gemacht.
- + Pausen außerhalb der Hygienebereiche sind nur mit Mund-Nase-Schutz möglich, wenn ein Kontakt zwischen verschiedenen Hygienegemeinschaften nicht ausgeschlossen werden kann.
- + Das Pausenregime ist so gestaltet, dass es zu keiner Vermischung der Hygienegemeinschaften kommt.

## 6. Regelungen bei Überschreitung bestimmter Inzidenzwerte

Es gelten die Inzidenzwerte des Landkreises/ der kreisfreien Stadt, in der der Standort des Geschäftsbereichs Arbeit liegt.

Bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz treten folgende Einschränkungen in Kraft:

**Inzidenzwert 0 bis 35**

- + Keine Einschränkungen

**Inzidenzwert >35 bis 50**

- + Kein Stunden/Tagesbesuch von externen Personen, die nicht der entsprechenden Hygienegemeinschaft angehören. Das betrifft z.B. Therapeuten und Tagespraktikanten aus externen Einrichtungen wie z.B. Schulen
- + Absage von Weiterbildungsveranstaltungen bei denen Teilnehmer aus anderen Landkreisen angemeldet sind

**Inzidenzwert >50 bis 100**

- + Kontaktverbot für Mitarbeiter die hygienebereichsübergreifend arbeiten (Assistent Werkstatttratt/ Frauenbeauftragte, QB berufliche Qualifizierung)
- + Absage interner Veranstaltungen, wenn diese hygienebereichsübergreifend stattfinden.
- + Keine Dienstreisen/Fortbildungen in anderen Landkreisen/ kreisfreie Städten

**Inzidenzwert >100 bis Mittelwert Deutschland**

- + Betretungsverbot an allen Standorten für betriebsfremde Personen
- + Schließung der Kantinen für die Öffentlichkeit. Ein außer Haus Verkauf ist nicht möglich.

**Inzidenzwert größer als Mittelwert Deutschland**

- + Arbeitsplätze werden den Hygienegemeinschaften der Wohneinrichtung angepasst.
- + Fahrdienste können nur noch hygienebereichskonform befördern.

## 7. Hygienevorkehrungen

Allgemeine Hygienemaßnahmen für Mitarbeiter, Beschäftigte und Besucher:

- + Einhaltung von Husten- und Nieß-Regeln, Verwendung von Einmaltaschentüchern
- + Vermeidung der Berührung des Gesichts, insbesondere von Mund und Nase

- + Tägliche Wischdesinfektion von häufig berührten (Handkontakt-) Flächen.
- + Mehrmalige Raumlüftung.
- + Die Fahrdienste arbeiten nach den vorgelegten Hygienekonzepten.
- + Desinfektionsspender sind zentral in den Häusern montiert.
- + Die Arbeitsbereiche sind mit Desinfektionsmitteln ausgestattet
- + ~~Die Wasserautomaten sind still gelegt und abgedeckt.~~

## 8. Mund-Nase-Schutz (MNS)

Ein Mund-Nase-Schutz garantiert keinen 100-prozentigen Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Lediglich das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann verringert werden.

- + Jeder Beschäftigte und Mitarbeiter bekommen MNS für dienstliche Zwecke gestellt.
- + In **allen Bereichen** stehen ausreichend MNS zur Verfügung.
- + Für die Zeit der Beförderung ist ein MNS zu tragen (Beschäftigte, welche eine Mund-Nasen-Bedeckung durch ihre Beeinträchtigung oder gesundheitliche Bedenken nicht tragen können, sind von der Tragepflicht befreit).
- + Wo nötig, können auch transparente Visiere genutzt werden.

## 9. Maßnahmen bei Infektionsverdacht

Für Mitarbeiter und Beschäftigte mit Krankheitssymptomen besteht ein Betretungsverbot. Sollten während der Arbeit Krankheitssymptome festgestellt werden, ist die Arbeit zu beenden. Je Standort kann ein Raum als „Isolierzimmer“ genutzt werden, in dem der Beschäftigte wartet, bis die Fahrt nach Hause oder zum Hausarzt organisiert wurde. Eine Vorstellung beim Hausarzt ist nötig. Dieser entscheidet alles Weitere (keine Krankschreibung oder Gesundheitschreibung – Arbeit ist wieder möglich; Überweisung zur Covid 19 Testung – Testergebnis abwarten. Erst bei negativem Testergebnis oder Freigabe durch das Gesundheitsamt ist eine Arbeitsaufnahme wieder möglich).

## 10. Maßnahmen im Infektionsfall

Für positiv getestete Personen wird durch das zuständige Gesundheitsamt eine Quarantäne verhängt. Es entfällt damit die Pflicht zur Verrichtung der dienstlichen Tätigkeit.

**Die Ermittlung und namentliche Registrierung der Mitarbeiter und Beschäftigten und die Feststellung der Erstkontakte der Kategorie 1 zu anderen Mitarbeitern und Beschäftigten erfolgt durch das örtliche Gesundheitsamt. Die jeweiligen Vorgesetzten unterstützen das eingesetzte Personal der Gesundheitsämter bei der Erstellung der Listen.**

Mitarbeiter und Beschäftigten die als Kontaktpersonen der Kategorie 1 auf Covid-19 getestet werden, können durch das Gesundheitsamt vorsorglich von der Arbeit frei gestellt werden. Ob der betroffene Arbeitsbereich geschlossen wird, entscheidet das Gesundheitsamt.

In systemrelevanten Arbeitsbereichen, die nicht geschlossen werden können, sind nach Bestätigung einer Covid-19 Erkrankung die Arbeitsplätze der Infizierten zu desinfizieren bevor andere Mitarbeiter und Beschäftigte die Arbeitsplätze einnehmen.

## 11. Persönliche Schutzausrüstung

Für den Ernstfall einer Infektion am Arbeitsplatz stehen in jeder Betriebsstätte zwei Schutzanzüge und **ausreichend FFP II Schutzmasken** zur Verfügung. Alle Hygienegemeinschaften sind mit ausreichend MNS ausgestattet, um bei Bedarf fehlende oder verschmutzte MNS zu ersetzen.

## 12. Unterweisungsnachweis

Jeder Beschäftigte ist zweimal monatlich zu den Hygienemaßnahmen zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist nachzuweisen (siehe Muster in der Anlage).

### 13. Sanktionen

Beschäftigte, die sich an die Vorgaben des Schutzkonzeptes nicht halten können oder wollen, erhöhen das Risiko der Infektion. Bei groben Verstößen gegen das Schutzkonzept, kann für diese Beschäftigten, durch ein Mitglied des Pandemieteam, ein Betretungsverbot ausgesprochen werden. Der Werkstattrat ist darüber zu informieren.

Rostock, den 02.11.2020



Christoph Bohmann  
Geschäftsbereichsleiter Arbeit

# Unterweisungsnachweis

Unterweisende Firma/Unterweisender:

Zu unterweisender Bereich:

Ort:

Datum, Uhrzeit:

**Anlass der Unterweisung:**  
 Corona-Pandemie

## Inhalt der Unterweisung

- Maskenpflicht außerhalb der Hygienegemeinschaft, besonders auch in den Pausen
- Wenn möglich großer Abstand am Arbeitsplatz,
- Umkleieräume und Toiletten nur mit Mund-Nase-Schutz nutzen
- Häufiges Waschen und Desinfizieren der Hände
- Keine Umarmungen, kein Händeschütteln
- Vorgegebene Abstände zwischen den Hygienegemeinschaften im Speisesaal einhalten
- Nur zur Arbeit kommen, wenn man sich gesund fühlt
- eigene Getränke mitbringen und nicht tauschen
- Mund-Nase-Schutz pflegen und nicht tauschen

## Verwendete Unterlagen

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom BMAS
- Hygienevorschriften in leichter Sprache
- Corona Virus in leichter Sprache
- 10 Hygienetipps

## Unterwiesene

Name	Vorname	Unterschrift

Nächster Unterweisungstermin

Geplante Themen:

Corona-Pandemie

Name/Unterschrift (Unterweisender)

**Symptom-Tagebuch Mitarbeiter (bei Verdachtsfällen während der Covid-19 Pandemie)**

Name des Mitarbeiters: \_\_\_\_\_ Bereich: \_\_\_\_\_ Zeitraum: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Datum	Temperatur (Bitte täglich vor und nach der Schicht)	Husten	Schnupfen	Kurzatmig- keit/ Atemnot	Hals- schmerzen	Muskel- und Gelenks- schmerzen	Kopf- schmerzen	Übel- keit / Erbrechen	Durchfall	Sonstiges <sup>1</sup>
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										
6.										
7.										

Datum/Unterschrift des Mitarbeiters: \_\_\_\_\_ (für die Richtigkeit der Angaben)

<sup>1</sup> z. B. Schläfrigkeit, Teilnahmslosigkeit, Appetitlosigkeit, Hautausschlag, Bindehautentzündung etc. (Bitte eintragen)